Zentral-KODA-Organ

Information der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA
Ausgabe 58 – Januar 2011
http://www.zentralkoda.de

Sitzung der Zentral-KODA-MAS am 11./12.01.2011 in Mainz

1. Die Mitarbeiterseite der Zentral-KODA im Gespräch mit Europaabgeordneten:

„1,2 Mio. Kirchenmitarbeitern darf Grundrecht auf Streik nicht untersagt werden!", auf diesem Satz basiert eine parlamentarische Anfrage der Europaabgeordneten Peter Simon und Jürgen Klute an die EU-Kommission bezüglich des arbeitsrechtlichen Sonderstatus der deutschen Kirchen.

Die Mitarbeiterseite Zentral-KODA lud aus diesem Grund einen der Antragsteller, den evangelischen Pfarrer und EU Abgeordneten Jürgen Klute zu einem Gespräch ein.

Hier eine Zusammenfassung des Gesprächs:

Ausgangspunkt ist, dass mit dem Streikverbot im kirchlichen Bereich vielen Beschäftigten ein zentrales Grundrecht verwehrt wird. Damit ergebe sich für die kirchlichen Einrichtungen ein klarer Wettbewerbsvorteil gegenüber privatwirtschaftlichen Anbietern, die sich an das Betriebsverfassungsgesetz halten müssen. Die Kommission solle diese Sonderrolle der deutschen Kirchen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Europäischen Wettbewerbsrecht und der Europäischen Grundrechtecharta überprüfen.

MdEP Klute ging auf die Grundlage im Grundgesetz, Art. 137 Abs. 3 WRV, ein und zeigte auf, dass bis zur Schaffung dieser Norm das Streikrecht im kirchlichen Bereich unangetastet war und eine Änderung durch die Norm in der WRV nicht angedacht gewesen ist.
Er legte dar, dass wegen des Streikverbotes ein Wettbewerbsvorteil gerade für kirchliche Krankenhäuser und soziale Einrichtungen besteht, da sie dann anders planen können, weil die Mitarbeiter nicht entscheiden können, in welchen Bereichen das Geld ausgegeben wird. Sofern ein Streikrecht besteht, kann ein möglicher Gewinn über Streik auch für zusätzliche Lohnerhöhungen für die Beschäftigten eingefordert werden. Im kirchlichen Bereich haben die kirchlichen Arbeitgeber den Vorteil, dass sie solche Streiks nicht fürchten müssen und damit anders planen können. Er machte deutlich, dass die EU immer dann einschreitet, wenn arbeitsrechtliche Besonderheiten zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Das Problem liegt auch darin, dass EU den Non-Profit-Sektor als solchen nicht mehr kennt, sondern diesen unter Wettbewerbsaspekten betrachtet. Gerade hier hätten die Kirchen versagt, so dass der Non-Profit-Sektor aufgelöst werden konnte. Die Antwort der Kommission ist voraussichtlich Ende des Monats Januar 2011 zu erwarten. Auch wenn die Antwort keine unmittelbare Auswirkung hat, so führt sie dann zu Konsequenzen, wenn die Kommission der Meinung ist, dass dieses Thema eine Relevanz für den Binnenmarkt besitzt.

Zentral-KODA-Organ (Ausgabe 58 - Januar 2011)
v.i.S.d.P.: Dr. Joachim Eder, Brunnfeld 5, 94127 Neuburg;
Redaktion dieses ***Zentral-KODA-Organ***: Dr. Joachim Eder, Georg Grädler, Andrea Hoffmann-Göritz, ***Verteiler:*** über die MAVen an alle 700 000 kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Katholischen Kirche

Klute sagte der ZK-MAS zu, sie über die weitere Entwicklung der Anfrage auf dem Laufenden zu halten und Mitglieder der ZK-MAS zu einer von ihm geplanten Veranstaltung in Zusammenarbeit mit der Universität in Trier zu diesem Thema voraussichtlich im Mai 2011 einzuladen.

2. Wahl der Versichertenvertreter in den Verwaltungsrat der KZVK

Die Mitarbeiterseite der ZK ist zuständig für die Wahl der sieben Versichertenvertreter in den Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Köln (KZVK). Die neue Amtszeit des KZVK-Verwaltungsrates beginnt am 1.1.2012. Die Wahl für die sieben von der MAS-ZK zu bestimmenden Vertreter findet am 25.5.2011 in Berlin statt.

3. Konsequenzen der BAG-Entscheidung vom 22.7.2010

Die BAG-Entscheidung vom 22.7.2010 macht deutlich, dass kirchliche Arbeitsvertragsrechtsnormen, die von einer paritätischen Kommission beschlossen worden sind, wie Tarifnormen nur der Rechtskontrolle unterliegen. Die nachträgliche Inkraftsetzung der Beschlüsse durch den Diözesanbischof ist unproblematisch und wird akzeptiert. Damit ist das Letztentscheidungsrecht des Diözesanbischofs im Sinne einer bischöflichen Inkraftsetzung nicht zu beanstanden. Allerdings ist das sog. bischöfliche Notverordnungsrecht - alleinige Inkraftsetzung des Diözesanbischofs an der KODA vorbei – unzulässig, da Absenkungen im Vergütungsbereich gemäß geltender BAG-Rechtsprechung nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen möglich sind.
Deshalb ist auf die paritätische Ausgestaltung der arbeitsvertraglichen Rechtsnormen in Zukunft zu achten, um den Vorgaben der BAG-Entscheidung gerecht zu werden. Die BAG-Entscheidung zeigt auch, dass das BAG den Bischof nicht mehr als „Neutralen“ ansieht, sondern ihn der Arbeitgeberseite zuordnet. Dies ist aus übergeordneten Gründen – weil der Diözesanbischof eigentlich die „Hirtenaufgabe“ innehat - bedauerlich, ist aber eine logische Folge des Verhaltens einiger Diözesanbischöfe in Deutschland in den letzten vier Jahren.
Deshalb sind in Zukunft Einbeziehungsklauseln als nichtig anzusehen, die ein unabweisbares Regelungsrecht eines Diözesanbischofs vorsehen oder beinhalten. Die Aussagen des 6. Senates des BAG lassen den Schluss zu, dass solche Bezugnahmeklauseln zumindest in diesen Formulierungen nichtig sind. Das bischöfliche Notversordnungsrecht ist damit faktisch „gestorben“.
Das BAG-Urteil vom 22.7.2010 hat für die ZK-MAS zur Konsequenz, dass in den KODAen Überlegungen anzustellen sind, in welcher Weise die jeweilige Einbeziehungsklausel ausgestaltet werden muss, um den vom BAG aufgestellten Kriterien zu genügen. Bischöfliche Alleinentscheidungsbefugnisse können nach Auffassung der ZK-MAS in Zukunft keine Rolle mehr spielen. Die ZK-MAS will dieses Thema auf der nächsten ZK-Sitzung im März 2011 ansprechen und behandeln.

Zentral-KODA-Organ (Ausgabe 58 - Januar 2011)
v.i.S.d.P.: Dr. Joachim Eder, Brunnfeld 5, 94127 Neuburg;
Redaktion dieses ***Zentral-KODA-Organ***: Dr. Joachim Eder, Georg Grädler, Andrea Hoffmann-Göritz, ***Verteiler:*** über die MAVen an alle 700 000 kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Katholischen Kirche